

ZH_OBERGERICHT VB190010 vom 12. Juli 2019

ZH Obergericht, 2019-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB190010

FR: ZH_OBERGERICHT VB190010 du 12 juillet 2019

IT: ZH_OBERGERICHT VB190010 del 12 luglio 2019

Erwägungen

E. 26

Juni 2019 vorwirft, anlässlich des gleichentags geführten Telefonats eine nicht adäquate Wortwahl gewählt zu haben, und daraus auf dessen fehlende Integrität schliesst (act. 4 S. 1), so fehlt es an einer hinreichenden Begründung für diese Behauptung. Der Anzeigerstatter sieht davon ab, seine Anschuldigung näher darzulegen bzw. zu belegen, sondern bringt einzig vor, der Beschwerdegegner sei sehr unhöflich gewesen. Konkret hält er sodann fest, er wolle nicht im Detail auf dessen Wortwahl eingehen (act. 4 S. 1). Ohne nähere Begründung seines Vorwurfs kommt der Anzeigerstatter jedoch seiner Substantiierungspflicht nicht nach. Auf die Beschwerde ist damit insoweit nicht einzutreten. 2.2. Im Weiteren beanstandet der Anzeigerstatter, der Beschwerdegegner habe das Telefonat abrupt beendet (act. 4 S. 1). Soweit diese Rüge zutreffen sollte, so könnte daraus keine Amtspflichtverletzung abgeleitet werden, da nicht jede Unhöflichkeit eine solche zu begründen vermag. Weitere Abklärungen hierzu drängen sich daher nicht auf. 2.3. Ferner rügt der Anzeigerstatter in den Eingaben vom 26. bzw. 27. Juni 2019, dass sich der Beschwerdegegner weigere, die Frage, ob er das begründete Urteil vom 25. Oktober 2016, Nr. GG160068-..., als befangener Richter verfasst und unterzeichnet habe, zu beantworten, und leitet daraus eine Amtspflichtverletzung ab (act. 1 und 4). Dieser Ansicht kann ebenfalls nicht gefolgt werden. Gerichtsmitglieder sind nicht verpflichtet, sich ausserhalb eines formellen Ausstandsverfahrens zur Frage, ob zu einem gewis-

- 6 - sen Zeitpunkt der Anschein von Befangenheit bestand oder nicht, zu äussern. Eine solche gewissenhafte Erklärung haben sie lediglich im Rahmen eines hängigen Ausstandsverfahrens abzugeben. Insoweit vermag aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdegegner zur massgeblichen Frage allenfalls nicht geäussert hat, keine Amtspflichtverletzung abgeleitet werden. 2.4. In der Eingabe vom 28. Juni 2019 bezichtigt der Anzeigerstatter den Beschwerdegegner sodann insoweit der Lüge, als dieser im Schreiben vom 7. Juni 2019 [recte: 6. Juni 2019] unwahre Angaben gemacht habe (act. 2). Vorab sei festgehalten, dass der Anzeigerstatter auch mit den diesbezüglichen Ausführungen seiner Begründungspflicht nicht nachkommt. Der Anzeigerstatter führt lediglich aus, am 25. Oktober 2016, d.h. im Zeitpunkt der Fällung des massgeblichen Entscheides, sei der Beschwerdegegner noch nicht befangen gewesen, jedoch etwa ab dem 3. November 2016, nachdem er selbst angezeigt worden sei. Wer lüge, verletze seine Amtspflichten (act. 2). Diese Ausführungen sind zu wenig konkret und vermögen nicht im Einzelnen aufzuzeigen, aus welchen Gründen eine Lüge bzw. eine Amtspflichtverletzung vorliegen soll. Bereits aus diesem Grunde ist auf das Begehren nicht einzutreten. Auch wäre der Standpunkt des Anzeigerstatters in der Sache unbegründet. Im aktenkundigen Schreiben vom 6. Juni 2019 (act. 5/1), auf welches der Anzeigerstatter Bezug nimmt, legte der Beschwerdegegner diesem dar, weshalb er die Verfügung vom 7. November 2016 durch

einen Gerichts- schreiber unterzeichnen liess. Selbst wenn - wie sich im Nachhinein heraus- stellte (vgl. Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich vom 30. Januar 2017, Nr. UH160358-O) - die Auffassung des Be- schwerdegegners unzutreffend war, so kann aus einem solchen prozessua- len Fehler kein aufsichtsrechtlich relevantes Fehlverhalten abgeleitet wer- den. Ebenso wenig ergeben sich aus dem erwähnten Schreiben Hinweise auf eine Lüge des Beschwerdegegners. Aufsichtsrechtliche Massnahmen würden sich somit ohnehin nicht aufdrängen.

- 7 - 3. Abschliessend ist damit festzuhalten, dass die Aufsichtsbeschwerde abzu- weisen ist, soweit darauf einzutreten ist. IV. 1.1. Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts keine Kosten zu erheben, sofern diese nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 108 ZPO, § 20 GebV OG). Die vorliegende Beschwerde grenzt an Mutwilligkeit. Von der Kostenaufgabe an den Anzeigerstatter ist indes noch einmal abzusehen. Die Kosten fallen daher ausser Ansatz. Damit entfällt auch die Prüfung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. 1.2. Prozessentschädigungen sind keine zu entrichten. 2. In Änderung der bisherigen Praxis steht dem betroffenen Beschwerdegeg- ner gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (Hau- ser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 7). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.